

## **KANTONSRAPORTOKOLL**

Sitzung vom 17. Juni 2019  
Kantonsratspräsident Josef Wyss

### **B 157 Anpassung der Regelung zur Abgabebefreiung beim Mehrwertausgleich; Botschaft und Entwurf Änderung des Planungs- und Baugesetzes / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

#### **1. Beratung**

Für die Kommission Raumplanung, Umwelt und Energie (RUEK) spricht Kommissionspräsident Peter Fässler.

Peter Fässler: Die RUEK bekam unter dem Vorsitz von Josef Dissler an ihrer Kommissionssitzung vom 13. Mai 2019 ein Express-Paket in Form der Botschaft B 157 vorgelegt. Die Information und die 1. Beratung wurden in der gleichen Sitzung durchgeführt. Daran erkennt man, dass die Behandlung dieses Geschäftes Priorität hat. Der Kanton setzte die Regelung zur Mehrwertabgabe auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Damit setzte er die Vorgaben des Bundes im Rahmen der Revision des Raumplanungsgesetzes um. Diese Umsetzung sah unter anderem Folgendes vor: einen Ausgleich von Planungsvorteilen bei Einzonungen sowie Um- und Aufzonungen, einen Abgabesatz von minimal 20 Prozent bei Einzonungen, eine Abgabebefreiung für Kanton und Gemeinden und eine Freigrenze bei 100 000 Franken und 300 m<sup>2</sup>. Der letzte Punkt, die Freigrenze, ist der Grund, dass wir heute über dieses Geschäft debattieren. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 16. August 2017 eine Bestimmung aus dem Kanton Tessin aufgehoben, die eine Freigrenze von 100 000 Franken vorsah. Es erachtete die Höhe dieser Grenze als bundesrechtswidrig. Unsere Regierung war der Meinung, einen pragmatischen Ansatz gewählt zu haben, und sah die Freigrenze von 100 000 Franken im Hinblick auf Ertrag und Aufwand als vertretbar an. Dass dem nicht so ist, musste der Kanton Luzern sehr schnell und schmerhaft spüren. Der Kanton Luzern wurde in der Folge mit einem Moratorium für Einzonungen belegt. Die RUEK kann den Ärger und das Missfallen der Regierung in dieser Sache nachvollziehen, hat doch der Kantonsrat die entsprechende Gesetzesregelung bereits im Juni 2017 verabschiedet. Das hier zitierte Bundesgerichtsurteil wurde jedoch erst im Herbst 2017 publik. Nun wird der Kanton Luzern in den gleichen Moratoriums-Topf geworfen wie jene Kantone, die noch gar keine Regelung zum Mehrwertausgleich haben. Die Botschaft B 157 soll den Kanton Luzern so schnell wie möglich aus dem Moratorium für Einzonungen befreien. Dazu wurde die finanzielle Freigrenze auf 50 000 Franken gesenkt analog zu zwei anderen Kantonen, und die flächenmässige Freigrenze von 300 m<sup>2</sup> wurde gestrichen. Damit sollten die bundesrechtlichen Vorgaben höchstwahrscheinlich erfüllt sein. In der RUEK war das Eintreten auf die Botschaft B 157 unbestritten. Zu reden gab speziell die Kommunikation zwischen Bund und Kanton, die aus Sicht der RUEK nicht optimal verlief. Ein wichtiger Punkt in der Diskussion waren auch die Auswirkungen des Moratoriums auf die laufenden Prozesse im Kanton Luzern. Die RUEK konnte beruhigt feststellen, dass alles, was nicht mit Einzonungen zu tun hat, nicht vom Moratorium betroffen ist. Die Gemeinden können also

ihrer Vorprüfungen weiterlaufen lassen. Auch die Genehmigungsverfahren können weitergeführt werden. Es handelt sich schlussendlich nur um wenige Fälle, die vom Moratorium betroffen sind. Die RUEK stimmte der Vorlage B 157 einstimmig zu und empfiehlt, auf die Botschaft B 157 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Für die CVP-Fraktion spricht Markus Odermatt.

Markus Odermatt: Am 1. Januar 2018 hat der Kanton Luzern eine rechtsgültige Regelung zur Mehrwertabgabe in Kraft gesetzt. Nun müssen wir erneut über eine Änderung des Planungs- und Baugesetzes befinden. Was ist geschehen? Das Bundesgericht urteilte die Freigrenze in Bezug auf Mehrwert aus Einzonungen von 100 000 Franken und eine Abgabefreiheit von unter 300 m<sup>2</sup> als nicht gesetzeskonform. Der Kanton Luzern ist auf eine schwarze Liste gesetzt worden, obwohl er über die bundesrechtlichen Vorgaben hinaus einen pragmatischen Ansatz gewählt hat. Gemäss Artikel 38a Absatz 5 des Raumplanungsgesetzes (RPG) und Artikel 52a wird der Kanton Luzern vom Bundesrat auf eine schwarze Liste gesetzt. Das hat zur Folge, dass im Kanton Luzern ab dem 1. Mai 2019 keine weiteren Einzonungen genehmigt werden, bis die Anpassung in Kraft tritt. Die CVP hat anlässlich der Beratung der Botschaft B 72 die Vorgaben der Regierung mitgetragen und unterstützt. Die CVP ist erstaunt über das Vorgehen und darüber, dass der Kanton Luzern in den gleichen Topf geworfen wird wie Kantone, welche die Gesetzesanpassung nicht fristgerecht oder gar nicht vorgenommen haben. Es ist sehr befremdend, wie die ganze Angelegenheit kommuniziert worden ist, ohne genauere Hintergründe zu erwähnen. Hier stellt sich einmal mehr die Frage, wo in unserem Staat das Fingerspitzengefühl und der gesunde Menschenverstand geblieben sind. Die Glaubwürdigkeit der Verwaltung steht einmal mehr auf dem Spiel. Mit der Anpassung der Freigrenze auf 50 000 Franken und einer Abgabefreiheit von Neueinzonungen ist gewährleistet, dass der Kanton Luzern nicht längerfristig, sondern höchstens bis zum Inkrafttreten der beantragten Gesetzesrevision von einem Verbot der Ausscheidung neuer Bauzonen betroffen ist. In diesem Sinn tritt die CVP auf die Botschaft B 157 ein und stimmt ihr zu.

Für die SVP-Fraktion spricht Willi Knecht.

Willi Knecht: Die SVP tritt auf die Botschaft B 157 ein und stimmt ihr zu. Nach dem Bundesgerichtsentscheid im Januar 2019 und dem verfügbaren Moratorium ist die Anpassung für den Kanton zwingend. Obwohl bei den Vorprüfungen mit dem Bund (Bundesamt für Raumentwicklung, ARE) die Freigrenze von 100 000 Franken akzeptiert wurde, hat der Bund ohne eine Vorinformation das Moratorium ausgesprochen. Die SVP bedauert dieses Vorgehen seitens des Bundes. Es kommt hinzu, dass im Moment viele Gemeinden an der Zonenplanrevision arbeiten. Die vorgeschlagene Anpassung der Freigrenze auf 50 000 Franken wird von der SVP befürwortet. Dadurch erhalten die Gemeinden möglichst schnell wieder Planungs- und Rechtssicherheit. Wir nehmen aber zur Kenntnis, dass die hängigen Genehmigungsverfahren von Ortsplanungsrevisionen trotz Moratorium weiterlaufen und Anpassungen ohne Neueinzonungen vom Moratorium ohnehin nicht betroffen sind. Den Antrag von Andreas Hofer, die Freigrenze von 50 000 Franken auf 30 000 Franken zu senken, erachten wir als zu extrem und lehnen wir ab, denn Aufwand und Ertrag würden aus Sicht der SVP nicht übereinstimmen.

Für die FDP-Fraktion spricht Ruedi Amrein.

Ruedi Amrein: Der Präsident der RUEK wie auch meine Vorfahrt haben das Wesentliche bereits zusammengefasst, deshalb verzichte ich darauf, nochmals auf den Inhalt der Vorlage einzugehen. Die FDP unterstützt die Vorlage, wie sie die Kommission verabschiedet hat. Wir finden die Festlegung der Freigrenze auf 50 000 Franken richtig. Es geht hier meist um Flächen von 50 bis 300 m<sup>2</sup> und meist um Begründungen und Ergänzungen, wo einfache Verfahren geschätzt werden. Für die kleinen Beträge müsste der Staat Leistungen erbringen, welche in einem schlechten Verhältnis zum Ertrag stehen. Wir lehnen den Antrag der Grünen ab, weil uns vom ARE versichert wurde, dass die Freigrenze von 50 000 Franken akzeptiert wird und im Kanton im Einzelfall keine rechtliche Möglichkeit besteht, diese Grenze anzufechten. Die FDP stört es, dass der Bund – unbesehen, ob bereits Gesetze geschaffen wurden oder nicht – alle Kantone in die gleiche Kategorie einteilt

und mit einem Moratorium bestraft. Die FDP ist für Eintreten und stimmt der Vorlage, wie sie aus der Beratung der Kommission hervorgegangen ist, zu.

Für die SP-Fraktion spricht Hasan Candan.

Hasan Candan: Im Moment bewegt sich die Regierung des Kantons Luzern wie ein Hochseiltänzer zwischen den eidgenössischen Vorgaben und der eigenen Umsetzung. Den von aussen zusehenden Betrachterinnen und Betrachtern kommt diese Darbietung nicht sehr stilsicher oder elegant vor, sondern es rutscht einem beim Zusehen das Herz in die Hose, weil die Regierung sich viel zu hoch oben und auf zu dünnem Seil bewegt. Und plötzlich fällt sie hinunter, aber zum Glück hat das Sicherheitsnetz funktioniert, die Regierung wird aufgefangen. Ausser ein paar Schrammen ist zum Glück nichts passiert. In etwa so kann man sich den Einzonungsstopp vorstellen, wie ihn die Regierung aufgrund der nicht bundesrechtskonformen Regelung der Mehrwertabgabe beschreibt. Aber was ist, wenn das Sicherheitsnetz nicht funktioniert? Was dann passiert, wissen wir seit Anfang Jahr, als die Luzerner Regierung das Bundesgesetz zur Ausbezahlung der Prämienverbilligungen missachtete und hart auf dem Boden aufschlug. Die Regierung lotet die föderalistischen Grenzen einmal mehr aus, es war nur eine Frage der Zeit, bis wir die Quittung dafür erhalten. Das letzte Mal waren die Leidtragenden Familien und junge Menschen, denen die Prämienverbilligung verwehrt wurde. Zum Glück und dank der SP erhalten nun allein in Luzern 8000 Personen die ihnen nach Bundesrecht zustehenden Prämienverbilligungen. Dieses Mal, bei der Mehrwertabgabe, trifft der Drang der Regierung nach Nonkonformismus die Gemeinden. Seit 1. Mai 2019 können ihre Einzonungen nicht mehr genehmigt werden, bis die Regelung des Mehrwertausgleichs bundesrechtskonform ist. Wenn es sich um einen einmaligen Ausrutscher handeln würde, dann könnte man sagen, das kann ja mal passieren. Liebe Regierung, das ist aber nicht das erste Mal, sondern das zweite Mal innerhalb rekordverdächtig kurzer Zeit. Dabei stört uns neben der Fehlleistung aber vor allem die Art und Weise, wie die Regierung mit diesem Entscheid umgeht und wie sie kommuniziert. Man hat offenbar nach dem Bundesgerichtsurteil zu den Prämienverbilligungen überhaupt nichts dazugelernt. Die Regierung fühlte sich nach dem Einzonungsstopp-Entscheid des Bundesrates völlig missverstanden und schrieb in ihrer Medienmitteilung vom 2. April: „Der Luzerner Regierungsrat erachtet die seit dem 1. Januar 2018 geltende Mehrwertausgleichsregelung weiterhin als zweckmässig und mit dem Wortlaut im Raumplanungsgesetz vereinbar. Gleichwohl hat der Bundesrat ab dem 1. Mai 2019 einen Einzonungsstopp für den Kanton Luzern verhängt. Die Luzerner Regierung erachtet diese Sanktionierung als ungerechtfertigt, zumal der Kanton Luzern im Gegensatz zu anderen Kantonen die bundesrechtlichen Vorgaben zum Mehrwertausgleich bereits frühzeitig umgesetzt hat.“ Die Einsicht, auch einmal einen Fehler gemacht zu haben, liest sich anders. Selbstreflexion täte der Regierung auch einmal gut, anstatt den Fehler für das Scheitern bei den anderen zu suchen. Denn so abwegig, wie die Regierung den Entscheid des Bundesrates in seiner Medienmitteilung beschreibt, ist dieser gar nicht. Wenn man die Beratung zur Mehrwertabschöpfung dazumal genau mitverfolgt hat, dann konnte man nämlich der eidgenössischen Diskussion entnehmen, dass der Ständerat immer von einer Freigrenze von 30 000 Franken ausging. Dementsprechend schrieb der Schweizer Verband für Raumplanung Espace Suisse in seinen Empfehlungen an die Kantone, dass der Mindestbetrag des Mehrwertes für die Abgabepflicht nicht allzu hoch sein soll und dass im Ständerat ein Betrag von 30 000 Franken zur Diskussion stehe. Wohl aus diesem Grund verzichtete die grosse Mehrheit der Kantone bei der Umsetzung auf eine Freigrenze oder entschied sich für die sichere Variante bis 30 000 Franken. Die SP hat aufgrund dieser Fakten während der Beratung der Vorlage in unserem Rat 2017 zu Recht, wie wir heute wissen, darauf hingewiesen, dass eine Freigrenze von 100 000 Franken zu hoch angesetzt ist, und beantragte als Kompromiss, diese auf 50 000 Franken zu senken. Die Regierung brachte kein Verständnis für diese Fakten auf, und Regierungsrat Robert Küng nahm fast schon etwas genervt Stellung, ich zitiere aus dem entsprechenden Kantonsratsprotokoll: „Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Der Vergleich mit anderen Kantonen stört mich etwas, denn wir wissen selber, was für unseren Kanton am besten ist.“ Dies war eine ziemliche

Fehleinschätzung der Regierung, und es hätte ihr abermals gutgetan, auf die SP zu hören. Die SP ist für Eintreten auf die Vorlage und stimmt ihr zu. Wir wollen aber nichts mehr riskieren und alles daran setzen, damit das Einzonungsmoratorium so schnell wie möglich aufgehoben wird. Weitere Unsicherheiten für die Gemeinden oder einen vermeidbaren zusätzlichen Schaden gilt es unbedingt zu verhindern. Viele Investoren sind verunsichert, und Bundesrätin Simonetta Sommaruga macht in ihrem Interview mit der „Tagesschau“ vom 1. Mai unmissverständlich klar, wie die fehlbaren Kantone jetzt agieren müssen: „Nicht versuchen auszuweichen, sondern die Aufgaben zu machen“. Es ist schon spannend, wie andere Kantone nun reagieren, denen ebenfalls ein Einzonungsstopp auferlegt wurde. Die Kantone Tessin und Genf senkten ihre zu hohe Freigrenze von 100 000 auf 30 000 Franken. Von den fehlbaren Kantonen bleibt der Kanton Luzern der einzige, der mit 50 000 Franken ein weiteres Mal ausschert. Aus diesem Grund unterstützen wir den Antrag der Grünen, die Freigrenze auf 30 000 Franken anzusetzen, und wir fragen uns, weshalb die Regierung so hoch pokert und dieses zusätzliche Risiko eingehen will. Man nimmt wieder in Kauf, sich die Finger zu verbrennen.

Für die G/JG-Fraktion spricht Andreas Hofer.

Andreas Hofer: Seit dem 1. Mai 2014 ist das neue Raumplanungsgesetz in Kraft; auch die Bevölkerung unseres Kantons hat diesem Gesetz deutlich zugestimmt. Ein wesentlicher Punkt des Raumplanungsgesetzes ist der Mehrwertausgleich. Mit diesen Einnahmen erhält der Kanton die Möglichkeit, bei Auszonungen Entschädigungen zu bezahlen. Nur so können Auszonungen vorgenommen und unser Kulturland und die schöne Landschaft vor Verschandelung geschützt werden. Das Raumplanungsgesetz sieht bei Einzonungen eine Mindestabgabe von 20 Prozent vor. Dem ist unser Kanton bei der Überführung des Bundesrechts in das kantonale Recht nachgekommen, aber leider nur mit dem Mindestansatz von 20 Prozent. Die Grünen hätten sich einen höheren Satz gewünscht, denn wir sind der Meinung, dass mit diesen Einnahmen nicht alle nötigen Auszonungen finanziert werden können. Leider hat der Kanton Luzern die Freigrenze von 100 000 Franken in das Gesetz aufgenommen. Wie wir heute wissen, akzeptiert das Bundesgericht diese Freigrenze nicht, und das zu Recht. Diese Freigrenze widerspricht dem Willen von Volk und Parlament. Die Übergangsbestimmungen des Raumplanungsgesetzes halten fest, dass die Kantone das neue Gesetz bis am 30. April 2019 umsetzen müssen, ansonsten wird ein Einzonungsmoratorium verhängt. Genau das ist im Kanton Luzern passiert. Weil der Bundesrat die Freigrenze von 100 000 Franken nicht akzeptiert, hat der Kanton das Raumplanungsgesetz nicht bundesrechtskonform umgesetzt und wird entsprechend sanktioniert. Der Fraktion der Grünen und Jungen Grünen (G/JG) ist es unverständlich, dass die Regierung in der Botschaft so scharf gegen das ARE schiesst, denn das ARE vollzieht lediglich das Bundesgesetz. Mit der Botschaft B 157 soll der kantonale Fehler korrigiert werden. Aus unserer Sicht müssten wir die Botschaft ablehnen, denn so würde im Kanton Luzern weiter ein Einzonungsmoratorium gelten, also faktisch die Umsetzung der Zersiedelungsinitiative. Aber weil wir immer für den Mehrwertausgleich gekämpft haben, stimmen wir der Vorlage zu, wir stellen aber den Antrag für eine Freigrenze von 30 000 Franken. Hätte man bei der Beratung des Planungs- und Baugesetzes auf die Grünen gehört, wäre die Übung mit der vorliegenden Botschaft gar nicht nötig. Wir haben schon in der Vernehmlassung, der Kommissionsberatung und der Behandlung im Rat eine Freigrenze von 50 000 Franken gefordert, leider erfolglos.

Für die GLP-Fraktion spricht Urs Brücker.

Urs Brücker: Am 1. Januar 2018 hat der Kanton Luzern die Mehrwertabgabe bei Einzonungen im Planungs- und Baugesetz in Kraft gesetzt. Diese sieht die Freigrenze für die Abgabefreiheit bei einem Mehrwert von unter 100 000 Franken und für Flächen von weniger als 300 m<sup>2</sup> vor. Im Vergleich zu anderen Kantonen ist diese Regelung sehr grosszügig. Die Freigrenze beträgt beispielsweise in Glarus 50 000 Franken, in Obwalden 30 000 Franken, Nidwalden kennt gar keine, und im Kanton Aargau sind es 5000 Franken. Fakt ist, dass das Bundesgericht diese im Luzerner Planungs- und Baugesetz festgesetzten Freigrenzen mit dem Bundesrecht nicht für vereinbar hält. Seit dem 1. Mai 2019 gilt deshalb

für den Kanton Luzern ein Einzonungsmoratorium bis zum Inkrafttreten der in der Botschaft B 157 vorgeschlagenen Anpassungen. Insbesondere auch im Hinblick auf die in vielen Gemeinden laufenden Zonenplanrevisionen, die momentan nicht genehmigt werden können, ist schneller Handlungsbedarf zwingend. Mit der vorliegenden, ungewöhnlich dünnen Botschaft, wird nun eine Abgabebefreiung bei einem Mehrwert von unter 50 000 Franken und die Streichung der 300-m<sup>2</sup>-Klausel vorgeschlagen. Da gemäss Seite 5 in der Botschaft davon auszugehen ist, dass das ARE diese Regelung akzeptieren wird und damit das Moratorium aufgehoben würde, kann die GLP diesen Anpassungen zustimmen. Die GLP tritt auf die Vorlage ein und stimmt ihr zu. Den Antrag von Andreas Hofer für eine Freigrenze von 30 000 Franken lehnt die GLP ab.

Für den Regierungsrat spricht Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Robert Küng.

Robert Küng: Auf den 1. Januar 2018 haben wir eine sehr gute Gesetzgebung in Kraft gesetzt, die auch den Mehrwert enthält. Zudem verfügen wir über einen genehmigten kantonalen Richtplan. Die Zusammenarbeit mit dem ARE im Anschluss an den Bundesgerichtsentscheid hat nicht meinen Vorstellungen entsprochen, wie man mit Partnern umgeht. Wenn ich von Partnern rede, beziehe ich mich auf das Verhalten des Bundes gegenüber dem Kanton. Es geht mir um den Grundsatz, dass der Bund die Gesetzgebung vorgibt und der Kanton entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten hat, aber selber nicht über einen Betrag von 20 000 Franken entscheiden darf. Das ist der Punkt, der mich bei der Zusammenarbeit mit dem Bund nachdenklich stimmt. Wir haben aber nicht auf dem Hochseil getanzt und dabei Gesetze missachtet. Ich bitte Hasan Candan, die entsprechenden Kommissionsprotokolle nachzulesen. Die Freigrenze von 100 000 Franken haben wir zusammen erarbeitet und nicht von oben herab diktiert. Da das Bundesgericht im Falle des Kantons Tessin nun anders entschieden hat, ziehen wir entsprechend nach. Neu haben wir die Freigrenze bei 50 000 Franken festgesetzt, damit achten wir das Ergebnis des Parlaments, das sich für eine Freigrenze von 100 000 Franken entschieden hat. Die Differenz – je nachdem, ob die Freigrenze bei 50 000 oder bei 30 000 Franken liegt – macht bei der Mehrwertabgabe schlussendlich 4000 Franken aus. Deshalb lehnen wir den Antrag von Andreas Hofer über eine Freigrenze von 30 000 Franken ab. Ich bin froh, wenn wir die Beratung zügig durchführen können, ohne uns gegenseitig Vorwürfe zu machen. Wir haben ein gutes Gesetz, und die Auswirkungen auf die Gemeinden waren nicht gross. Zurzeit sind etwa zwei bis drei Gemeinden vom Moratorium betroffen, wir werden aber sicher eine Lösung finden. Zudem ist seit Inkrafttreten des Gesetzes noch kein Fall eingetreten, bei dem die Gröszenordnung, über die wir hier diskutieren, infrage gestanden hätte. Ich bitte Sie, der Gesetzesänderung zuzustimmen.

Der Rat tritt auf die Vorlage ein.

Antrag Hofer Andreas zu § 105 Abs. 3: Bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land in eine Bauzone (Einzonung) wird eine Mehrwertabgabe erhoben, sofern ein Mehrwert von mehr als 30 000 Franken anfällt.

Andreas Hofer: Der Kanton Tessin hat ebenfalls eine Freigrenze von 100 000 Franken vorgesehen. Das Bundesgericht hat nun aber entschieden, dass der Betrag von 100 000 Franken zu hoch ist; es hat aber offengelassen, welchen Freibetrag es akzeptiert. Ich gehe davon aus, dass unser Rat eine Freigrenze von 50 000 Franken beschliesst. Was passiert, wenn der Kanton Luzern eingeklagt wird und das Bundesgericht dem Kläger recht gibt? Dann wiederholt sich das Ganze nochmals. Wie es der Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor richtig erklärt hat, besteht der Unterschied zwischen der Freigrenze von 30 000 Franken oder 50 000 Franken darin, dass der Kanton 4000 Franken Mehreinnahmen erzielt. Das spricht aber eher dafür, meinen Antrag anzunehmen. Es lohnt sich nämlich kaum, wegen 4000 Franken Mehreinnahmen nochmals ein Moratorium zu riskieren. Laut Ruedi Amrein akzeptiert das ARE einen Freibetrag von 50 000 Franken. Das ARE hat aber auch den Freibetrag von 100 000 Franken akzeptiert, bis das Bundesgericht anders entschieden hat. Falls also jemand den Kanton Luzern verklagt, könnte es nochmals zu einem Moratorium kommen. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Für die Kommission Raumplanung, Umwelt und Energie (RUEK) spricht

Kommissionspräsident Peter Fässler.

Peter Fässler: Dieser Antrag ist der RUEK nicht vorgelegen.

Hasan Candan: Die RUEK hat die Information und die 1. Beratung in der gleichen Sitzung durchgeführt. Normalerweise findet zuerst eine Information und erst anlässlich der nächsten Kommissionssitzung die 1. Beratung statt. Es ist also alles sehr schnell gegangen. Zwar hat der Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor erklärt, dass der Vorschlag der Freigrenze von 100 000 Franken und 300 m<sup>2</sup> zusammen in der Kommission erarbeitet worden ist. Dieser Vorschlag stammt aber von seinem Departement, und pragmatisch gesehen handelt es sich auch um eine gute Lösung. Andererseits gilt es aber auch den Entscheid des Volkes zu beachten. Das Raumplanungsgesetz wurde im Kanton Luzern deutlich angenommen. Von 26 Kantonen kennen 23 Kantone eine Freigrenze von unter 50 000 Franken. Die acht fehlbaren Kantone, die Anpassungen vornehmen müssen, haben auch eine Freigrenze von 30 000 Franken. Der Kanton Luzern geht also ein überproportional hohes Risiko ein. Wir sollten deshalb keinen voreiligen Entscheid fällen. Ich mache deshalb beliebt, dass der Präsident der RUEK den Antrag von Andreas Hofer in die RUEK zurücknimmt.

Ruedi Amrein: Man sollte nicht von einer Annahme ausgehen, die möglicherweise nie eintritt. Im Kanton Tessin ging es um eine Normenkontrolle. Eine solche Kontrolle kennt der Kanton Luzern nicht. Im Kanton Luzern geht es um sehr kleine Flächen, daher ist es eher unwahrscheinlich, dass es überhaupt zu einem solchen Fall kommt. Ich bitte Sie daher, den Antrag von Andreas Hofer abzulehnen.

Markus Odermatt: Die RUEK hat dem Vorgehen zugestimmt, dass die Information und die 1. Beratung der Botschaft B 157 in der gleichen Kommissionssitzung stattfinden. Nun liegt ein pragmatischer Vorschlag vor, auch was den Aufwand der Gemeinden angeht. Ich schlage deshalb vor, den Antrag nicht in die RUEK zurückzunehmen und ihn abzulehnen.

Andreas Hofer: Laut Ruedi Amrein handelt es sich um sehr seltene Fälle, ein Grund mehr also, einer Freigrenze von 30 000 Franken zuzustimmen. Wir sollten also keine weiteren Sanktionen durch das Bundesgericht riskieren. Ich bitte Sie daher, in der RUEK nochmals über meinen Antrag zu befinden.

Für den Regierungsrat spricht Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Robert Küng.

Robert Küng: Die Regierung lehnt den Antrag ab. Das ARE wird keine Aussagen zum Freibetrag von 50 000 Franken machen, das liegt uns schriftlich vor.

Für die Kommission Raumplanung, Umwelt und Energie (RUEK) spricht Kommissionspräsident Peter Fässler.

Peter Fässler: In Anbetracht der Tatsache, dass die Information und die 1. Beratung in der gleichen Kommissionssitzung stattgefunden haben, bin ich bereit, in der RUEK nochmals über diesen Antrag zu diskutieren.

In der Gesamtabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG), wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 111 zu 0 Stimmen zu.